

## Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.<sup>1</sup> Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen<sup>2</sup> vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten<sup>2</sup> (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechunglisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

## Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie

---

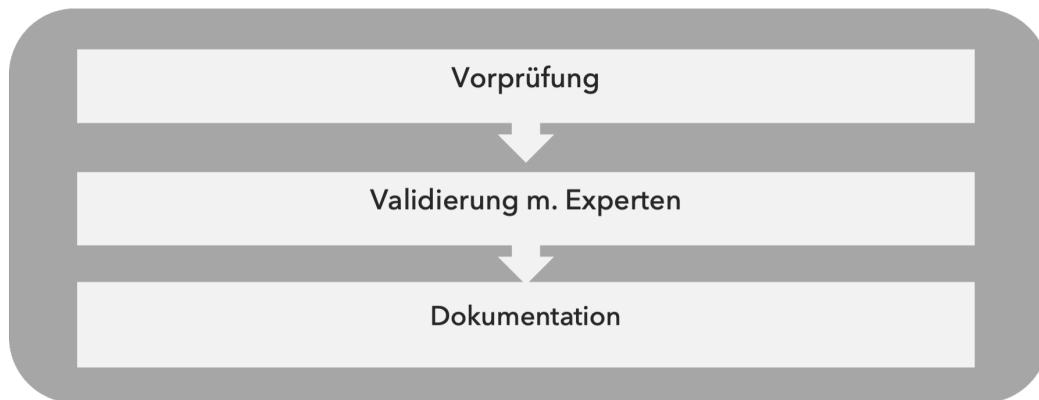
<sup>1</sup> Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf), letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.



*Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung*

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

## Gleichwertigkeitsprüfung im Klempner-Handwerk

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).<sup>3</sup> Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im Klempner-Handwerk werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
  - a. Fachpraxis (Teil I)
  - b. Fachtheorie (Teil II)
  - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
  - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist der **eidgenössische Fachausweis** nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Daher bietet es sich an, bei der Betrachtung der Kompetenzen höherer Fachprüfung auch die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Die fachlich-technischen Kompetenzen werden mit der Berufsprüfung nachgewiesen, während sich das Diplom schwerpunktmäßig auf die unternehmerischen Kompetenzen bezieht.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbildner:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt. Die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben ist im Klempner-Handwerk Zugangsvoraussetzung für die eidgenössische Fachprüfung.

---

<sup>3</sup> Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

## Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im Klempner-Handwerk näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im Klempner-Handwerk	Höhere Fachprüfung (HFP) für Spenglermeister/in (eidg. Diplom)
	Berufsprüfung für Spenglerpolier/in mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

## Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Klempner-Handwerk (Klempnermeisterverordnung - KlempnerMstrV)<sup>4</sup></li> <li>• Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)<sup>5</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Spenglermeister/in<sup>8</sup></li> <li>• Prüfungsordnung für die Berufsprüfung für Spenglerpolier/in (eidg. Fachausweis)<sup>9</sup></li> <li>• Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung für Spenglermeister/in <sup>10</sup></li> <li>• Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung für Spenglerpolier/in mit eidg. Fachausweis<sup>11</sup></li> <li>• Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI),</li> </ul>

<sup>4</sup> Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/klempnermstrv/BJNR126700006.html>

<sup>5</sup> Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

<sup>8</sup> Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2598>

<sup>9</sup> Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2601>

<sup>10</sup> Online unter: [https://suissetec.ch/files/PDFs/Bildung/Weiterbildung/Spenglermeister/Pruefung\\_D/Pruefungsordnung\\_und\\_Wegleitung\\_Spenglermeister\\_ab\\_AP\\_2017.pdf](https://suissetec.ch/files/PDFs/Bildung/Weiterbildung/Spenglermeister/Pruefung_D/Pruefungsordnung_und_Wegleitung_Spenglermeister_ab_AP_2017.pdf)

<sup>11</sup> Online unter: [https://suissetec.ch/files/PDFs/Bildung/Weiterbildung/Spenglerpolier/Pruefung\\_D/Spenglerpolier\\_Pruefungsordnung\\_u\\_Wegleitung\\_BP.pdf](https://suissetec.ch/files/PDFs/Bildung/Weiterbildung/Spenglerpolier/Pruefung_D/Spenglerpolier_Pruefungsordnung_u_Wegleitung_BP.pdf)

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk<sup>6</sup></li> <li>• Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)<sup>7</sup></li> </ul>	<p>Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben</p>
--	---

## Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse	
Ja	Nein
X	
<b>Begründung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach meiner Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen.</li> <li>• Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein.</li> <li>• Durch Fachexpertise war noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Folgende Kompetenzen waren aus den Unterlagen zu den Schweizer Abschlüssen nicht direkt ersichtlich             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bauteile zur Verkleidung von Rohrleitungen, Behältern, Leitungen für lufttechnische Anlagen sowie für Förder- und Transportanlagen planen, entwerfen und herstellen =&gt; <b>kein Kerngeschäft (s. hinten)</b></li> <li>○ Modernisierungsmaßnahmen, auch unter Berücksichtigung energiesparender Aspekte, beurteilen, planen und ausführen. =&gt; <b>sind als Unterpunkte vorhanden (s. hinten)</b></li> </ul> </li> <li>• Da die <b>Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben</b> Zugangsvoraussetzung für die Berufsprüfung zum eidgenössischen Fachausweis ist, ist die Gleichwertigkeit auch in Bezug auf die Ausbildertätigkeit mit Nachweis der Berufsprüfung gegeben.</li> </ul>	
<p><b>„Unter dem Gesichtspunkt einer wohlwollenden Beurteilung kann der Analyse des FBH zu einer Gleichwertigkeit von „höherer Berufsbildung“ (CH) zur „beruflicher Fortbildung“ (DE) im Klempner-Handwerk [seitens des Fachverbands; Anm. FBH] zugestimmt werden.“</b> (Detailanmerkungen wurden hinten berücksichtigt.)</p>	

<sup>6</sup> Online unter: [https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011\\_gesamtes\\_Dokument\\_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf](https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf)

<sup>7</sup> Online unter: [https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan\\_Teil%20IV\\_2010.pdf](https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf)



## Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

### A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Wegleitung für die eidgenössische Berufsprüfung dargestellt.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 1: Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten und betreuen,</li> <li>• Pos 3: Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen,</li> <li>• Pos. 4: Aufträge durchführen,</li> <li>• Pos. 7: Baustelleneinrichtungen planen, koordinieren, organisieren und überwachen sowie Arbeitsabläufe mit den am Bau Beteiligten abstimmen,</li> <li>• Pos. 9: Materialbedarf und Materialzuschnitt sowie Wärme- und Feuchteschutz ermitteln,</li> </ul>	Eidgenössische Berufsprüfung: Auftragsabwicklung 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustelle organisieren und Ressourcenplanung durchführen,</li> <li>• Personal- und Terminplanung erstellen,</li> <li>• mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen kommunizieren, Besprechungen führen,</li> <li>• Arbeitssicherheit beachten.</li> </ul> HFP: Auftragsabwicklung 2 <ul style="list-style-type: none"> <li>• komplexe Aufträge bearbeiten,</li> <li>• Gesamtressourcenplanung durchführen,</li> <li>• Baumängel beurteilen,</li> <li>• Sanierungsvorschläge erarbeiten.</li> </ul>	Hier sehe ich eine große Übereinstimmung. Führungs- und Planungsaufgaben bei der Auftragsabwicklung finden sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch in der Meisterprüfung (D) wieder.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 21: Fehler-, Mängel- und Schadensuche durchführen, Fehler, Mängel und Schäden beseitigen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren.</li> </ul>		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 5: technische Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen, auch unter Einsatz rechnergestützter Systeme, erstellen.</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung: Bau- und Fachzeichnen 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnittzeichnungen erstellen,</li> <li>• isometrische und andere Perspektiven zeichnen,</li> <li>• Konstruktionspläne zeichnen.</li> </ul> <p>HFP: Bau- und Fachzeichnen 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• komplexe Schnitte, isometrische und andere Perspektiven, Konstruktionspläne und Abwicklungen gemäß einem Vorlageplan zeichnen.</li> </ul>	<p>Hier sehe ich eine weitgehende Übereinstimmung.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 18: äußere Blitzschutzanlagen planen, montieren, prüfen, überwachen und instand setzen</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Blitzschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Blitzschutzanlagen planen,</li> <li>• Blitzschutzklassen unterscheiden,</li> <li>• Schnittstellen zum inneren Blitzschutz sicherstellen.</li> </ul>	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 8: Arten und Eigenschaften zu verarbeitender Werkstoffe bei der Planung, Fertigung und Instandhaltung berücksichtigen</li> <li>• Pos. 10: Bauteile durch unterschiedliche Füge-techniken, insbesondere durch</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung: Grundlagen Abdichtungen von Hochbauten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maschinen und Werkzeuge den Arbeitstechniken entsprechend anwenden,</li> <li>• Kunststofffolien fachgerecht anbringen,</li> <li>• Flüssigkunststoff für An- und Abschlüsse fachgerecht anbringen.</li> </ul>	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung. Sowohl die Berufsprüfung (CH) als auch die Meisterprüfung (D) erfordern umfangreiche berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen.</p>



<p>[...] Kleben [...], verbinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 14: Dachabdichtungen aus Edelstahl planen und rollennahtgeschweißt ausführen</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung: Metalldeckungen und - bekleidungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Metaldächer anfertigen,</li> <li>• Metallfassaden anfertigen.</li> </ul>	
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 10: Bauteile durch unterschiedliche Füge- techniken, insbesondere durch Löten [...] und Schweißen, verbinden.</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung: Anwendungstechnik 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maschinen und Werkzeuge den Arbeitstechniken entsprechend anwenden,</li> <li>• komplexe Maßaufnahmen durchführen,</li> <li>• Arbeitstechniken des Schweißens und Löten fachgerecht ausführen.</li> </ul>	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 19: Gebrauchs- und Ziergegenstände sowie Ornamente aus Metallen entwerfen, anfertigen und installieren sowie restaurieren.</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung: Anwendungstechnik 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zier- und Gebrauchsgegenstände nach Vorgaben anfertigen,</li> <li>• Arbeitstechniken fachgerecht ausführen.</li> </ul>	<p>Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide das Anfertigen von Zier- und Gebrauchs- gegenständen.</p>
	<p>Eidgenössische Berufsprüfung: Baukunde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagendimensionierung durchführen</li> <li>• Zusammenhänge der Bauphysik kennen</li> <li>• Funktionsweise unterschiedlicher Solaranlagen und Einbausysteme kennen</li> </ul>	<p>Solar nicht explizit bei deutschem Meister.</p> <p>Stellungnahme des Fachverbands:</p> <p>Die Tätigkeitsfelder im Bereich von Solaranlagen sind nicht explizit im Meisterprüfungsberufsbild der deutschen Klempnermeisterverordnung aufgeführt, jedoch erfolgt sehr wohl eine Berücksichtigung. So erlaubt unter anderem die Formulierung</p>

		<p>„Modernisierungsmaßnahmen, auch unter Berücksichtigung energieeinsparender Aspekte, beurteilen, planen und ausführen“ die Einbeziehung unterschiedlicher Technologien und inhaltlicher Ausrichtungen.</p> <p>Des Weiteren erfolgt bereits in der Berufsausbildung zum Klempner eine explizite thematische Berücksichtigung. Dies wird insbesondere in Berufsbildungsposition 13 der Ausbildungsverordnung deutlich:</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 12: Bauwerksflächen mit Tafeln und Bändern sowie mit vorgefertigten Bauelementen decken und bekleiden; funktionsbedingte Schichten mit Trag- und Befestigungs-konstruktionen herstellen,</li> <li>• Pos. 13: Dachzubehör planen und montieren,</li> <li>• Pos. 16: Dachentwässerungen sowie Anschlüsse an das Kanalsystem planen, bemessen, herstellen und instand setzen,</li> <li>• Pos. 17: Bauteile für Dächer und Fassaden planen, bemessen, einbauen und instand setzen.</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung: Geneigte Dächer/Bekleidete Außenwände</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenschaften unterschiedlicher Baustoffe und deren Anwendungsgebiete kennen,</li> <li>• Ausführung von Entwässerungssystemen planen,</li> <li>• Dach- und Fassadensysteme planen und beurteilen,</li> <li>• Schnittstellen zu anderen Systemen planen und beurteilen.</li> </ul>	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung.</p>

<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 8: Arten und Eigenschaften zu verarbeitender Werkstoffe bei der Planung, Fertigung und Instandhaltung berücksichtigen,</li> <li>• Pos. 14: Dachabdichtungen aus Edelstahl planen und rollennahtgeschweißt ausführen, Dachbegrünungen vorbereiten,</li> <li>• Pos. 20: Kühler und Wärmeaustauscher instand setzen.</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung: Abdichtung von Hochbauten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abdichtungssysteme planen und beurteilen,</li> <li>• Eigenschaften unterschiedlicher Baustoffe und deren Anwendungsgebiete kennen,</li> <li>• An- und Abschlüsse planen und beurteilen,</li> <li>• Ausführung von Dachwassereinläufen und Notüberläufen planen.</li> </ul>	<p>Hier sehe ich eine weitgehende Übereinstimmung. Aufgaben zur Abdichtung finden sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch in der Meisterprüfung (D) wieder.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 11: Bauteile zur Verkleidung von Rohrleitungen, Behältern, Leitungen für lufttechnische Anlagen sowie für Förder- und Transportanlagen planen, entwerfen und herstellen.</li> </ul>	<p>./.</p>	<p>Bei diesen Tätigkeiten sehe ich bei den Schweizer Abschlüssen keine Entsprechung.</p> <p>Zu prüfen war, wie wesentlich dies zu werten ist. M.E. deckt dies nicht das Kerngeschäft von Klempnern ab, sondern ergänzt es.</p> <p>Stellungnahme des Fachverbands:</p> <p>Die Einschätzung des FBH wird durch den Fachverband geteilt. Das Verkleiden von Rohrleitungen, Behältern, Leitungen für lufttechnische Anlagen sowie für Förder- und Transportanlagen deckt nicht das Kerngeschäft des Klempners ab, sondern ergänzt dieses. Das Kerngeschäft ist vorrangig die Deckung und Bekleidung von</p>

		Metalldächern und Metallfassaden.
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 15: Modernisierungsmaßnahmen, auch unter Berücksichtigung energiesparender Aspekte, beurteilen, planen und ausführen.</li> </ul>	<p>Als Unterpunkte („Sie berücksichtigen ökologische und wirtschaftliche Aspekte“) in Themen Metalldach und Metallfassade enthalten</p>	<p>Bei diesen Tätigkeiten ist davon auszugehen, dass kein wesentlicher Unterschied besteht. Hierauf hat uns der Fachverband explizit aufmerksam gemacht.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 22: Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie Nachkalkulation durchführen; Austragsabwicklung auswerten.</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung: Grundlagen Kalkulation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen- und Nachkalkulationen erstellen,</li> <li>• Kosten für einfache Arbeiten schätzen.</li> </ul> <p>HFP: Kalkulation unterstützt durch IT</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kalkulationen und Nachkalkulationen mit Unterstützung eines Kalkulationsprogrammes oder einer Branchensoftware erstellen.</li> </ul>	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung.</p> <p>Das Erstellen von Nachkalkulationen finden sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch in der Meisterprüfung (D) wieder.</p>

## B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungs-

aspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung eher grundlegende Kenntnisse, die insbesondere in Bezug zu einem einzelnen Auftrag stehen sowie
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische Positionierung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele, Marktsituation analysieren</li> <li>• Bedeutung Unternehmenskultur &amp; -image bewerten</li> </ul> <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Voraussetzungen begründen</li> <li>• Bedeutung d. Handwerks bewerten</li> <li>• Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten</li> <li>• Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen</li> <li>• Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln</li> <li>• Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen</li> <li>• Rechtsform begründen</li> <li>• Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen</li> </ul>	<p>HFP: Unternehmensführung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen der Unternehmensumwelt auf das Unternehmen ableiten</li> <li>• Management-, Geschäfts- und Unterstützungsprozesse situationsgerecht umsetzen</li> <li>• den Weg von der Geschäftsidee zum Unternehmen skizzieren</li> </ul> <p>HFP: Vernetzungsmodul Unternehmensführung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich betriebswirtschaftlichen Herausforderungen stellen</li> <li>• komplexe Lösungen präsentieren</li> </ul>	<p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: In der Schweiz besteht die Diplomarbeit in der Erstellung eines Businessplans. Dies entspricht den Inhalten für die Klausur in Teil III HF 2 der Meisterprüfung in Deutschland.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan)</li> </ul> <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (b,j)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten</li> <li>Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge begründen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>zu kritischen Fragen fachlich korrekt Stellung beziehen</li> </ul> <p>HFP: Rechtsanwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Gewerbe gängige Vertragsarten anwenden</li> <li>Handelsregister und Firmenrecht kennen</li> <li>verschiedene Unternehmensformen abwägen</li> </ul>	
Personalführung	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen</li> <li>Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten</li> <li>Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen</li> <li>Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen</li> </ul> <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pos 2: Aufgaben [...] der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen</li> </ul> <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen</p>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung: Personalführung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kommunikationstechniken einsetzen</li> <li>klare Aufträge und Anordnungen erteilen</li> <li>eigene Führungsverhalten reflektieren</li> <li>Mitarbeitende beurteilen</li> </ul> <p>HFP: Personalmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Personal planen, suchen und auswählen</li> <li>neue Mitarbeitenden einführen</li> <li>Schulungsmaßnahmen planen</li> <li>Arbeitsverhältnisse auflösen</li> </ul>	<p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte in Teilen II und IV ergänzt wird.</p> <p>Die operative Personalführung scheint in der Schweiz inhaltlich etwas stärker gewichtet, die strategische Führung etwas unterrepräsentiert, Insbesondere mit Blick auf die operative praktische Durchführung von Gesprächen liegt die Stärke des</p>

		<p>Eidgenössische Berufsprüfung: Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen des Haftpflichts- und Vertragsrechts kennen</li> <li>• Grundlagen des Arbeitsvertragsrechts und des Gesamtarbeitsvertragsrechts kennen</li> <li>• Grundlagen des Werkvertrages kennen</li> </ul> <p>HFP: Rechtsanwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• über vertiefte Kenntnisse des Arbeitsvertragsrechts und des Werkvertrages verfügen</li> </ul>	schweizer Abschlusses.
Kaufmännische Führung	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen aus internem und externem Rechnungswesen [...] nutzen</li> <li>• Rechtsvorschriften anwenden</li> </ul> <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions- Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten</li> <li>• Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen</li> <li>• Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen</li> </ul>	<p>HFP: Finanzielles und betriebliches Rechnungswesen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgsrechnungen erstellen,</li> <li>• Bilanz erstellen,</li> <li>• Cashflow berechnen,</li> <li>• doppelte Buchführung für ein Geschäftsjahr erstellen</li> </ul> <p>HFP: Finanzielle Führung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz- und Erfolgsrechnung beurteilen,</li> <li>• Plan-Erfolgsrechnung und eine</li> </ul>	Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.

	<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos 2: Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen</li> <li>• Pos. 6: Logistikkonzepte entwickeln und umsetzen</li> </ul>	<p>Plan-Bilanz erstellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitionsplanung und -rechnung erstellen,</li> <li>• Liquiditätsplan erstellen und beurteilen</li> </ul>	
Marketing und Verkaufsförderung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmensziele/Marktsituation analysieren</li> </ul> <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen</li> <li>• Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen</li> </ul>	<p>HFP: Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Marketingzielsetzungen und -strategien entwickeln</li> <li>• Marketingmix im Unternehmen umsetzen</li> <li>• Kreative Promotions-Aktionen im Unternehmen entwickeln</li> <li>• Marketingplan für das Unternehmen entwickeln</li> </ul>	<p>Marketing findet sich sowohl in der HFP als auch im Meister.</p>

### C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
115 Stunden		



	BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land</u> .
HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen  Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen	BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden  Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen  BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,	In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)
HF 3: Ausbildung durchführen  Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen  BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem

jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.